

Wohnbebauung *Am Himmelweiher* in Rothenburg ob der Tauber

Umweltbericht mit Ausgleichsbilanzierung

Stand 16.04.2024



Stand des Entwurfes und der Begründung
gemäß § 9 BauGB und § 19 BauNVO

WLГ Wollborn LandschaftsArchitekten PartGmbB

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grünordnung	3
1.1 Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	3
1.1.1 Ermittlung Kompensationsbedarf	3
1.1.2 Geplante Kompensationsmaßnahmen	5
1.1.3 Gegenüberstellung Kompensationsbedarf und geplanter Kompensationsumfang	5
2. Umweltbericht	6
2.1 Inhalt und Aufgabe der Umweltprüfung	6
2.2 Anlass der Bauleitplanung	7
2.3 Ziele des Bebauungsplans	7
2.4 Festsetzungen des Bebauungsplans	7
2.5 Überblick der zugrundeliegenden Planungen	8
2.6 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, sowie Bewertung / Prognose bei Durchführung der Planungen	16
2.6.1 Schutzgut Fläche	16
2.6.2 Schutzgut Boden	17
2.6.3 Schutzgut Wasser	18
2.6.4 Schutzgut Flora, Fauna und Biologische Vielfalt	20
2.6.5 Landschaftsbild	25
2.6.6 Schutzgut Menschliche Gesundheit	26
2.6.7 Klima/Luft	27
2.6.8 Kultur- und Sachgüter	28
2.6.9 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen	28
2.7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	28
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	29
2.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	29
2.9.1 Vermeidungsmaßnahmen	30
2.9.2 Erforderliche CEF-Maßnahmen	32
2.9.3 FCS-Maßnahmen	34
2.9.4 Bezugnahme auf Eingriffsregelung	34
2.10 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäischer Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundes Naturschutz	34
2.11 Merkmale der technischen Verfahren & Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	34
2.12 Sofern erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung	34
2.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
3. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	35
4. Hinweise	35
5. Bestandteile des Bebauungsplanes	36

1. Grünordnung

1.1 Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Der § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sieht für die Bauleitplanung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt über Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Die zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall unter Einhaltung der vorgegebenen Mindestqualitäten nachzupflanzen. Einzäunungen der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, abgesehen von temporären dem Schutz der Neupflanzungen dienenden Umzäunungen, wie einfache Wildschutzzäune, sind nicht zulässig. Einfriedungen die dem Fraßschutz der Ausgleichsflächen dienen sind nach entsprechender Anwuchszeit zu entfernen.

Für den in den Plänen A-01 Aufwertungsplan und EP-01 Eingriffsplan als *Baufelder Wohnbebauung* markierten Bereich erfolgte der Flächenansatz der allgemeinen Wohngebiete wie folgt:

WA 1 und 4 : GRZ = 0,5
 WA 3 : GRZ = 0,3
 WA 2 : GRZ = 0,3

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und erforderlichen Kompensationsumfangs wurde gemäß Leitfaden *Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft* (Stand: 2. erweiterte Auflage Januar 2003) für die Bauabschnitte BA 1, BA 2 und BA 3 wie folgt ermittelt:

1.1.1 Ermittlung Kompensationsbedarf

Die für den Eingriff angerechneten Flächen sind im Plan EP-01 ersichtlich (siehe gesonderte Anlage).

Kompensationsbedarf BA 1

Code *	Biotop- und Nutzungstypen Ausgangszustand	Eingriff Fläche in m ²	Schutz- gutka- tegorie	Ein- griffs- schwere Typ A oder B	Beein- trächtig- ungs- faktor	Zwischensum- men Kompen- sationsbedarf in m ²
V32	Wirtschaftsweg, geschottert, wasserdurchlässig	289	I	A	0,6	173
V51	Begleitgrün junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen	670	I	A	0,3	201
A11	Acker intensiv	5.745	I	A	0,5	2.873
A11	Acker intensiv	15.073	I	B	0,3	4.522
A11	Acker intensiv	5.255	I	A	0,6	3.153
Summe in m²						10.922

* Code gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) Stand 28.02.2014

Kompensationsbedarf BA 2

Code *	Biotop- und Nutzungstypen Ausgangszustand	Eingriff Fläche in m ²	Schutz- gutka- tegorie	Ein- griffs- schwere Typ A oder B	Beein- trächti- gungs- faktor	Zwischensum- men Kompen- sationsbedarf in m ²
V32	Wirtschaftsweg, gescho- tert, wasserdurchlässig	1.198	I	A	0,6	719
V51	Begleitgrün junger bis mittlerer Ausprägung ent- lang von Verkehrsflächen	1.507	I	A	0,3	452
A11	Acker intensiv	19.515	I	A	0,5	9.758
A11	Acker intensiv	5.997	I	A	0,6	3.598
A11	Acker intensiv	4.525	I	B	0,3	1.358
B21	Feldgehölze heimisch, standortgerecht	190	II	B	0,8	152
Summe in m²						16.036

* Code gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) Stand 28.02.2014

Kompensationsbedarf BA 3

Code *	Biotop- und Nutzungstypen Ausgangszustand	Eingriff Fläche in m ²	Schutz- gutka- tegorie	Ein- griffs- schwere Typ A oder B	Beein- trächti- gungs- faktor	Zwischensum- men Kompen- sationsbedarf in m ²
V51	Begleitgrün junger bis mittlerer Ausprägung ent- lang von Verkehrsflächen	222	I	A	0,3	67
A11	Acker intensiv	753	I	A	0,3	226
B21	Feldgehölze heimisch, standortgerecht	430	II	B	0,8	344
Summe in m²						637
Gesamtsumme Kompensationsbedarf in m²						27.594

* Code gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) Stand 28.02.2014

Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft beträgt für die Bauabschnitte BA1, BA 2 und BA 3 insgesamt **27.594 m²**.

Diese gilt es innerhalb des Planungsgebietes oder externen Flächen auszugleichen.

1.1.2 Geplante Kompensationsmaßnahmen

Die für den Ausgleich angerechneten Flächen sind im Plan A-01 ersichtlich (siehe gesonderte Anlage).

Um den Eingriff des Bauvorhabens auszugleichen sind folgende Maßnahmen im Geltungsbereich geplant:

- 190 heimische, standortgerechte Gehölzneupflanzungen in Park-/ Grünanlage
- Extensiv genutztes Grünland (z.B. als blütenreiche Mähwiese)
- Künstliches Fließgewässer mit naturnaher Entwicklung (Bachlauf ohne technische Nutzung)
- 10.000 m² Blühstreifen gemäß saP

Pro Einzelbaum können 60 m² als Ausgleichsfläche angerechnet werden. Diese Kompensationsmaßnahmen stellen eine Aufwertung der bestehenden intensiv genutzten Ackerflächen dar. Die blütenreichen Mähwiesen, die Gehölzneupflanzungen und der naturnahe Bachlauf und Weiher stellen einen Mehrwert für Mensch, Flora und Fauna dar.

Nach Abstimmung mit der UNB kann der Blühstreifen der CEF2-Ausgleichsmaßnahme für Feldbrüter gemäß saP als Kompensationsmaßnahme in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung angesetzt werden.

Code *	Nutzungstypen	Fläche in m ²	Aufwertungsfaktor	Ausgleichsfläche
B31	Baumgruppen mit heimischen, standortgerechten Arten	11.400	1,0	11.400
G21	Extensiv genutztes Grünland	17.000	1,0	17.000
F232	Künstliches Fließgewässer mit naturnaher Entwicklung	4.000	1,0	4.000
G21	Blühstreifen	10.700	1,0	10.700
Summe Kompensationsmaßnahmen in m²				43.100

* Code gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) Stand 28.02.2014

1.1.3 Gegenüberstellung Kompensationsbedarf und geplanter Kompensationsumfang

Kompensationsbedarf	Geplanter Kompensationsumfang
27.594	43.100
Summe in m²	15.506

FAZIT

Gemäß dieser Bilanzierung wird der **Bedarf an Ausgleich** durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen **erfüllt**.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen wird zusätzlich eine Fläche von **15.506 m²** geschaffen, die in einem Ökokonto der Stadt Rothenburg verbucht und für Ausgleichsmaßnahmen von zukünftigen Bauvorhaben herangezogen werden kann. Es wird ein **Mehrwert** für Mensch, Flora und Fauna erreicht.

In Abstimmung mit der UNB und unter Einhaltung der genannten Kriterien unter Punkt 2.9.2 *Erforderliche CEF-Maßnahmen* sowie der Festsetzungen der saP wird der Blühstreifen von 10.000 m² auf einer externen Fläche angelegt. Die Lage der Ausgleichsfläche wird mit einem Artenschutz-Experten sowie der UNB abgeklärt.

2. Umweltbericht

Die Erarbeitung des Umweltberichtes für die Wohnbebauung *Am Himmelweiher* in Rothenburg ob der Tauber erfolgt durch das Büro WLG Wollborn LandschaftsArchitekten PartGmbH, 90475 Nürnberg.



Abbildung: Bearbeitungsgebiet Wohnbebauung *Am Himmelweiher*, Rothenburg o.d. Tauber (Quelle: BayernAtlas, Stand: 09.09.2021)

2.1 Inhalt und Aufgabe der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für Belange des Umweltschutzes nach § 2a und § 4c BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Der erforderliche Detaillierungsgrad und Umfang des Umweltberichts wird durch die Stadt projektspezifisch festgelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiges Instrument der Planbegründung, dessen Inhalt in der Anlage 1 zum BauGB beschrieben ist. Die Anlage stellt einen nicht abgeschlossenen Katalog, dessen Angaben im Umweltbericht behandelt werden müssen, dar.

Der § 1a BauGB gibt folgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz vor:

- Bodenschutzklausel
- Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz
- Regelung über Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks (z.B.: von FFH-Gebieten).

Im Rahmen der Aufstellung einer Bauleitplanung sind neben den Vorschriften nach § 1a BauGB insbesondere die im Folgenden aufgelisteten Umweltbelange, der Naturhaushalt und die Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB besonders zu berücksichtigen:

- a) Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- e) die Vermeidung von Emissionen, sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen, sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

2.2 Anlass der Bauleitplanung

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 1. *Anlass und Zweck der Planung* detailliert beschrieben, sind die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an eine bestehende Wohnbebauung aus der Nachkriegszeit anschließen im Osten der Stadt Rothenburg Richtung Schweinsdorf bereitsplan als Wohnbauflächen dargestellt.

Bei der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Rothenburg ob der Tauber sind diese unbebauten und bereits als Bauerwartungsland dargestellten Flächen bevorzugt zu überplanen, um auch den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu genügen. Das Interesse an Bauflächen in diesem stadtnahen Gebiet ist derzeit bereits sehr hoch und wird in den kommenden Jahren noch ansteigen. Bestehende Wohngebiete in der Stadt weisen fast keine unbebauten Grundstücke mehr aus. Eine Nachverdichtung in bestehenden Wohnbausiedlungen aus der Nachkriegszeit wird zwar ebenfalls gewünscht und möglichst gefördert. Diese durchaus positive Entwicklung reicht aber bei Weitem nicht aus, um die stetige Nachfrage nach Baugrundstücken zu befriedigen. Durch aufgelockerte und kleinteilige Bebauung soll daher im Osten des Stadtgebietes mit Blick auf die Frankenhöhe ein attraktives und auch ökologisch durchdachtes Baugebiet entstehen. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Rothenburg ob der Tauber und sind wie erwähnt bereits seit langer Zeit auch im Flächennutzungsplan als Entwicklungsflächen für Wohnzwecke vorgesehen.

2.3 Ziele des Bebauungsplans

Grundsätzlich soll der Bebauungsplan ein attraktives und auch ökologisch durchdachtes Baugebiet mit Kindertagesstätte bieten. Durch die Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und durch die stetig steigende Zahl an Kleinkindern durch Zuzug für die Stadt Rothenburg ob der Tauber hat sich der Bedarf nach der Schaffung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten mit Kinderkrippen ergeben. Die bestehenden Einrichtungen können bereits bis dato den angefragten Bedarf nicht decken und durch weiteren Zuzug wird sich dieser noch deutlich erhöhen. Daher ist auch im geplanten Neubaugebiet eine Fläche für eine Kindertagesstätte vorgesehen. Der Standort mitten im zukünftig größten Wohnbaugebiet der Stadt Rothenburg ist sehr sinnvoll und die verkehrsmäßige Erschließung über die Schweinsdorfer Straße und die neu zu bauende östliche Erschließungsspanne zur Würzburger Straße ist als optimal anzusehen.



Dies soll unter bestmöglicher Berücksichtigung der relevanten Schutzgüter, artenschutzrechtlichen, immissions- und hochwassertechnischen Belange und sparsamen Umgang mit Grund und Boden erfolgen.

2.4 Festsetzungen des Bebauungsplans

Es werden unter anderem Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen getroffen. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO festgelegt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Die Grundflächenzahlen orientieren sich an der umgebenden Bestandsbebauung, bzw. unterschreiten diese, um den Versiegelungsgrad der Grundstücke möglichst gering zu halten. Eine detaillierte Beschreibung der Festsetzungen befindet sich in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 3.2 *Planungskonzept*.

2.5 Überblick der zugrundeliegenden Planungen

Bezeichnung Planunterlagen	Relevante Informationen & Berücksichtigung in der Planung
Ziele des Umweltschutzes im BauGB	<p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren ist nach § 1a BauGB mit Grund und Boden schonend umzugehen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen.</p>
Regionalplan	<p>Als räumlich und sachlich begrenzte Teilprogramme und Teilpläne für einzelne Regionen werden in Bayern die Regionalpläne erstellt. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber ist laut Regionalplan als Mittelzentrum (zentraler Ort der mittleren Stufe) eingestuft. Eine detailliertere Beschreibung ist unter Kapitel 2.1 <i>Bundes-, Landes- und Regionalplanung</i> in der Begründung zum Bebauungsplan zu finden.</p>
Ziele des Umweltschutzes im BayNatSchG	<p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen, sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen.</p>
Flächennutzungsplan	<p>Ein wirksamer Flächennutzungsplan (FNP) ist vorliegend. Dieser wurde im Jahr 1998 ausgearbeitet. Der Bebauungsplan entwickelt sich prinzipiell aus dem bestehenden Flächen des Flächennutzungsplans heraus. Der Landschaftsplan ist in den FNP integriert.</p> <p>Im gültigen FNP der Stadt Rothenburg ob der Tauber ist dieser Bereich als Wohnbaufläche und Ortsrandeingrünung ausgewiesen. Da die Art der Bebauung als Wohngebiet im neuen Bebauungsplan den Darstellungen des FNP entspricht, muss dieser nicht geändert, sondern im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p>
Vorhandene Bauleitpläne im Geltungsbereich	<p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Die Regionalplanung dient als Leitlinie für die 1. Stufe der örtlichen Bauleitplanung der Gemeinden.</p>

<p>Naturschutzgebiete</p>	<p>Sind im Geltungsbereich nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich ca. 1,5 km nordöstlich vom Geltungsbereich entfernt.</p>  <p>Abbildung Naturschutzgebiete gem. BayernAtlas 06.09.2021</p>
<p>Landschaftsschutzgebiete</p>	<p>Sind im Geltungsbereich nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorhanden. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 1,3 km vom Geltungsbereich entfernt.</p>  <p>Abbildung Landschaftsschutzgebiete gem. BayernAtlas 06.09.2021</p>

Bodendenkdenkmäler

Im Süden des Geltungsbereichs ist gem. BayernAtlas ein Bodendenkmal (Aktennummer D-5-6627-0311) vermerkt.

Dieses wird wie folgt beschrieben:

- Mittelalterliche und frühneuzeitliche Richtstätte
- Verfahrensstand: Bolehmen hergestellt, nachqualifiziert

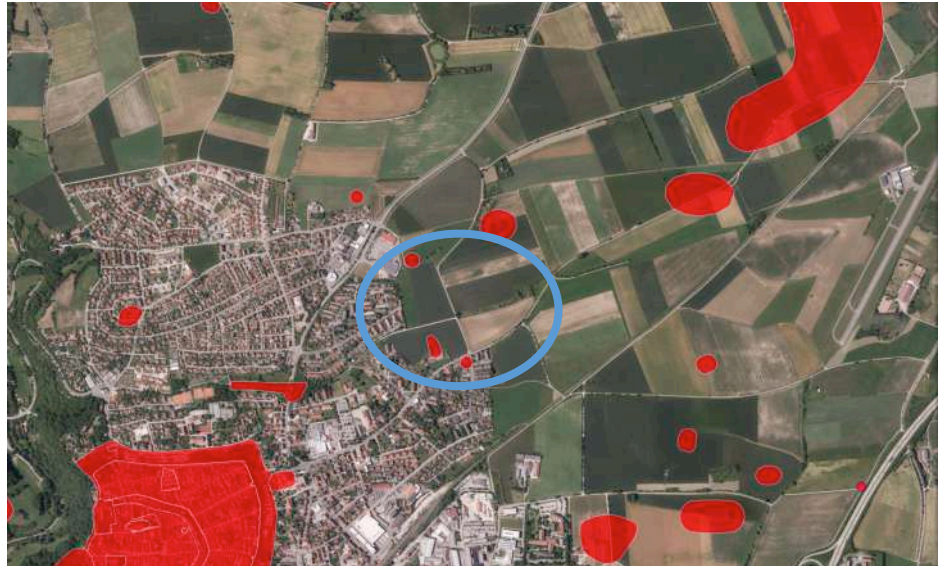


Abbildung Bodendenkmal gem. BayernAtlas 06.09.2021

Wasserschutzgebiete

Sind im Geltungsbereich nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 10,5 km nordöstlich vom Geltungsbereich.



Abbildung Bodendenkmal gem. BayernAtlas 06.09.2021

Überschwemmungsgebiete

Sind im Geltungsbereich nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich ca. 1,5 km vom Geltungsbereich entfernt entlang der Tauber.



Abbildung Überschwemmungsgebiete gem. BayernAtlas 06.09.2021

**Biotope gem.
§30 BNatSchG
i.V.m. Art. 23
BayNatSchG**

Im Geltungsbereich ist gem. BayernAtlas ein biotopgeschützter Gehölzbestand vermerkt. Hierzu zählen der Streuobstbestand, sowie die Feldgehölze.

Außerdem ist auch das bestehende Straßenbegleitgrün entlang der Schweinsdorfer Straße als Biotop eingetragen.

Das Hauptbiotop 6627-1091 und Teilbiotop 6627-1091-001 Streuobstbestand und Feldgehölze wird wie folgt beschrieben:

- Streuobstbestand nordöstlich von Rothenburg ob der Tauber
- Streuobstbestände (ohne erfassungswürdigen Unterwuchs) (100 %)
- Teilflächengenaue Zuordnung Biotoptypen: Ja
- geschützt nach § 30 BNatSchG
- geschützte Flächenanteile nach § 39 BNatSchG / Art. 16 vorhanden: Nein

Das Hauptbiotop 6627-1029 und Teilbiotop 6627-1029-007 Straßenbegleitgrün wird wie folgt beschrieben:

- Streuobstreihen nordöstlich von Rothenburg ob der Tauber
- Streuobstbestände (ohne erfassungswürdigen Unterwuchs) (100 %)
- Teilflächengenaue Zuordnung Biotoptypen: Ja
- geschätzter Prozentanteil Schutz nach § 30 BNatSchG / Art. 23: 0%
- geschützte Flächenanteile nach § 39 BNatSchG / Art. 16 vorhanden: Nein



Abbildung Biotopkartierung gem. BayernAtlas 06.09.2021

**FFH- und
SPA-Gebiete**

Sind im Geltungsbereich nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 1,3 km vom Geltungsbereich entfernt.



Abbildung FFH-Gebiete gem. BayernAtlas 06.09.2021

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich ca. 1,3 km vom Geltungsbereich entfernt.



Abbildung Vogelschutzgebiet gem. BayernAtlas 06.09.2021

Naturpark

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber befindet sich im Naturpark Frankenhöhe (ID NP-00013, NR BAY-10, gem. BayernAtlas). Dieser erstreckt sich über eine Fläche von 110.308,65 ha.

Der Naturpark Frankenhöhe liegt in der Planungsregion 8 (Westmittelfranken), im Westen der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Das Gebiet des Naturparks grenzt im Westen an die Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg an und reicht im Osten bis ca. 20 km an die Städtereion Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach heran. Der Steilabfall der Frankenhöhe zur Windsheimer Bucht bildet die nördliche Grenze, die südliche Grenze des Naturparks Frankenhöhe bildet im Wesentlichen die Bundesstraße B14 zwischen Ansbach und Feuchtwangen.

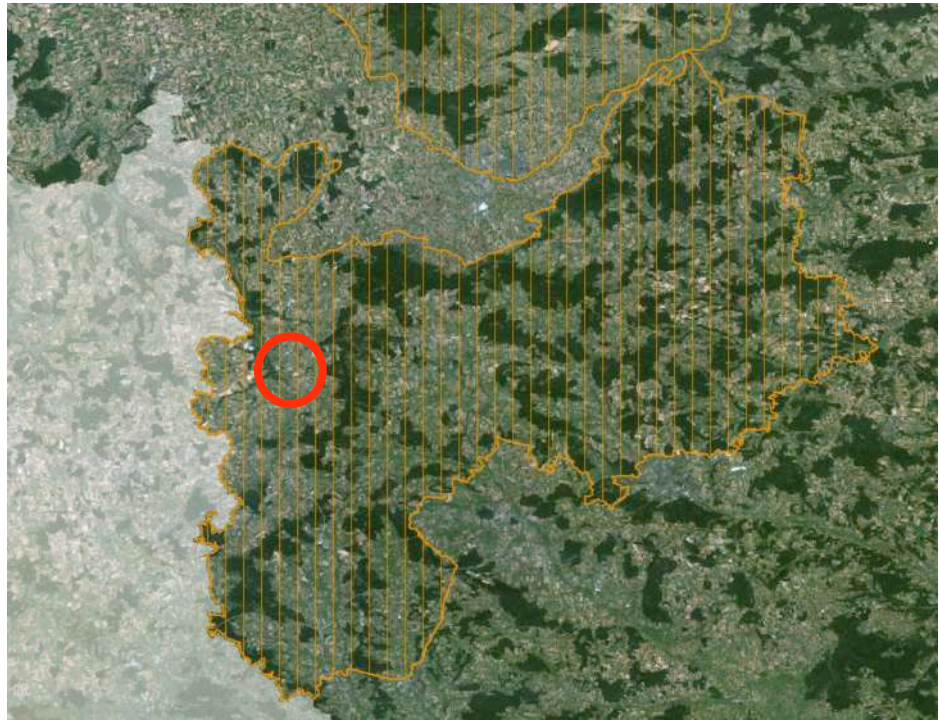
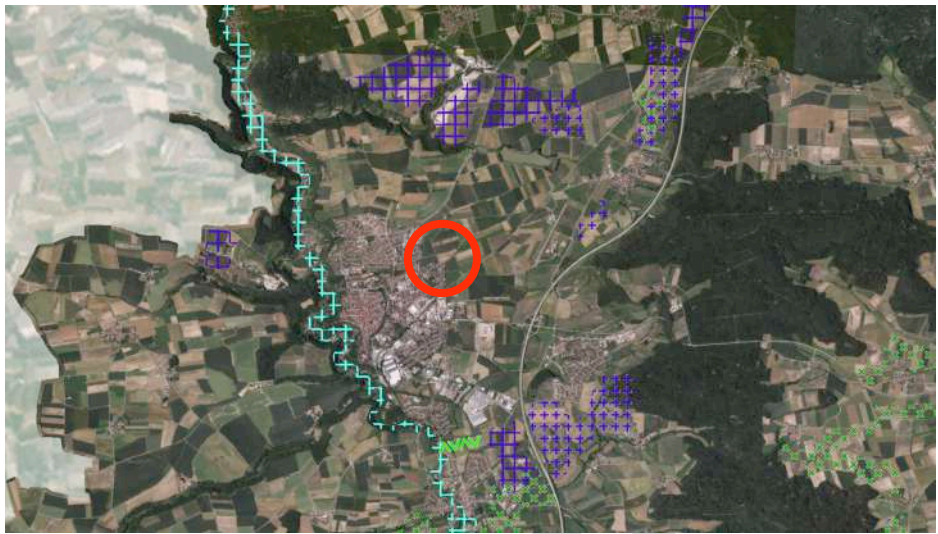
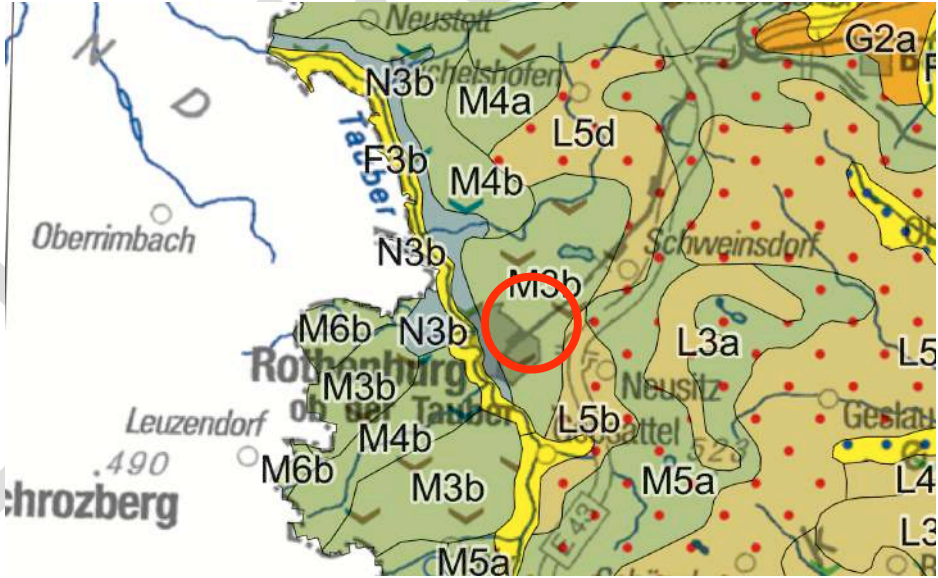


Abbildung Naturpark gem. BayernAtlas 06.09.2021

<p>Vorbehaltsgebiete</p>	<p>Sind im Geltungsbereich nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorhanden.</p>  <p>Abbildung Vorbehaltsgebiete gem. BayernAtlas 06.09.2021</p>
<p>potenziell natürliche Vegetation</p>	<p>Gemäß Karte zur potentiell natürlichen Vegetation ist als potentielle natürliche Vegetation für den Geltungsbereich des Bebauungsplans von M3b Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald auszugehen.</p>  <p>Abbildung potentiell natürliche Vegetation gem. LfU Bayern 06.09.2021</p>

2.6 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, sowie Bewertung / Prognose bei Durchführung der Planungen

Inwieweit bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XXX die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB als auch die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt wurden, wird nachfolgend beschrieben. Soweit möglich erfolgt eine Prognose der erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase. Zur Ermittlung der vorhandenen Gegebenheiten wurden im Frühjahr 2021 örtliche Bestandserhebungen durchgeführt.

Zudem wurde auf bekannte Unterlagen und frei verfügbare Umweltinformationen Bezug genommen.

Aufgrund des standardmäßig zu erwartenden baulichen Charakters ist allgemein im Planungsgebiet von folgenden Wirkfaktoren auszugehen:

- Flächenumwandlung der landwirtschaftlichen Kulturen in Flächen mit mittlerem bis hohem Versiegelungsgrad, mit dauerhafter Überbauung (u.a. Verlust von wildlebenden Pflanzen und Tieren)
- Verlust gewachsener Böden in ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung
- (teilweiser) Funktionsverlust der Böden durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung
- Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung

Baubedingte Wirkfaktoren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Flächeninanspruchnahme im Bereich der zukünftigen Zufahrten und Wohnbebauung
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Zufahrten
- zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtswegen durch Bau und Lieferfahrzeuge
- zeitweise Lärm und Schadstoffemissionen, sowie eventuelle Erschütterungen durch Baufahrzeuge
- vorübergehender Funktionsverlust oder –beeinträchtigung der Lebensräume für Flora und Fauna durch mechanische Inanspruchnahme oder Beseitigung der Vegetationsdecke und Rodung von Gehölzen im Eingriffsbereich.
- Indirekter Funktionsverlust / -einschränkung durch Standortveränderungen bedingt durch den Bau (z.B. Verdichtung)

2.6.1 Schutzgut Fläche

Ausgangssituation:

Der Bestand ist aktuell überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen, die durch geschotterte Wirtschaftswege mit teilweise eher artenarmen, schmalen, wegbegleitenden Grünstreifen ausgestattet sind, geprägt. Auf der östlichen Fläche befinden sich Feldgehölze und Streuobstbestand, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop (Fläche von ca. 8.440 qm) eingetragen sind. An das Planungsgebiet grenzen die südlich gelegene Schweinsdorfer Straße und das bestehende Wohngebiet an.

Bewertung:

Durch die intensive Landwirtschaft sind die Flächen bereits durch die Bewirtschaftung und Düngung, sowie durch die Lage des Planungsgebietes an der Schweinsdorfer Straße und dem angrenzenden Wohngebiet mit seiner Infrastruktur und Straßen anthropogen stark vorbelastet. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist im mittelfränkischen Vergleich als durchschnittlich einzustufen. Somit sind die Flächen einer eher geringeren Wertigkeit zuzuordnen.

Prognose:

Durch das Bauvorhaben werden große Flächenanteile des Planungsgebiets (teil-) versiegelt. Hierdurch gehen die Filterfunktionen und Grundwasserneubildungsrate auf den betroffenen Flächen zurück, beziehungsweise bei Vollversiegelung verloren.

Bei der Umsetzung der Planungen wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung aufgeben. Es entfallen somit Flächen zum Anbau von Nahrungsmitteln. Wie jedoch bereits ausgeführt, wurden die Flächen in der Vergangenheit hauptsächlich zum Anbau von Mais als Energiepflanze und Getreide genutzt. Die agrarstrukturellen Belange sind somit durch die Umwandlung der Flächennutzung in der Gesamtabwägung nur gering betroffen. Im Bereich der geplanten Ausgleichsflächen sind die zu erwartenden positiven Aspekte der geplanten Entwicklung mit Aufwertung der Grünstrukturen höher als der zu erwartende Verlust an landwirtschaftlichen Flächen.

Der unvermeidliche Flächeneingriff ist daher durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu minimieren. In den Festsetzungen wurden Versiegelungsbeschränkungen, sowie Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen definiert.

Aufgrund der nun im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden, durch die gezielten Ausgleichsmaßnahmen und die weiteren Festsetzungen zur Durchgrünung, gegenüber dem Ausgangszustand vergleichsweise höherwertige Strukturen geschaffen.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen bei der Planung ergibt sich ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut Fläche.

2.6.2 Schutzgut Boden

Ausgangssituation:

Aus geologischer Sicht ist das Gebiet gem. BayernAtlas dem Lößlehm zuzuordnen. Gemäß Baugrunduntersuchung vom 13.01.2020 liegt das Gebiet stratigraphisch in den Schichten des Lettenkeupers. Demnach muss lokal mit erhöhten Sulfatgehalten gerechnet werden. Eine detaillierte Beschreibung ist der Baugrunduntersuchung direkt zu entnehmen.

Der Lößlehm wird als bindiges, feinkörniges Lockergestein, mäßig bis gut konsolidiert beschrieben. Er besitzt eine geringe bis mittlere Tragfähigkeit. Darüberhinaus ist er wasserempfindlich (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen/Quellen), frostempfindlich und setzungsempfindlich. Besondere Gründungsmaßnahmen sind erforderlich.

Die Böden im Planungsgebiet sind laut Bodenschätzungskarte überwiegend als Ackerland mit L4 DV (Lehm, Zustandsstufe 4 (durchschnittliche Stufe), Diluvialböden, Verwitterungsböden) eingeordnet. Die Ackerzahl, sowie die Grünlandzahl werden jeweils mit 45 angegeben. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist somit, auch im mittelfränkischen Vergleich, als durchschnittlich einzustufen. Bei den Flächen handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die hauptsächlich zum Mais und Getreideanbau verwendet werden und durch die Bewirtschaftung (Düngung) stark anthropogen vorbelastet sind. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist in Abwägung der relevanten Aspekte unvermeidbar. Für nicht vermeidbare Eingriffe werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die den Eingriff in den Boden minimieren.

In dem erstellten Bodengutachten (Stand: 13.01.2020) wurde in den Bohrungen eine Mutterbodenschichtdicke von 0,10 m bis 0,40 m ermittelt. Darunter sind Auffüllungen aus steifen und halbfesten sandigen, kiesigen Tonen und Schluffen zu erwarten. Unter der Auffüllung, bzw. bei den restlichen Bohrungen unter dem Mutterboden stehen steife und halbfeste sandige, kiesige Tone und Schluffe an.

Die Tone und Schluffe werden ab einer Tiefe zwischen 0,30 m und 5,00 m unter GOK von einer Wechselfolge aus sehr mürben, mürben, mäßig mürben und harten Ton-/ Sand-/ Mergel-/ Dolomit- und Kalksteinen unterlagert. Hierbei handelt es sich um Schichtglieder des Lettenkeupers.

Bewertung:

Die aufgeschlossenen Schichten sind gemäß Bodengutachten für eine Versickerung nach DWA A 138 geeignet, jedoch werden aufgrund des kf-Wertes nur geringe Wassermengen versickern. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass bei der geringen Durchlässigkeit die vorhandene Durchlässigkeit durch den Eintrag von Feinteilen noch weiter reduziert wird.

Da weder seltene Bodenarten noch schutzwürdige Oberflächenformen vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass der Wert des Schutzgutes Boden nicht über die normale Bedeutung des Bodens mit seinen wichtigen natürlichen Funktionen hinausgeht.

Auswirkungen:

Durch das Bebauungsplanverfahren wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauzeit besteht im Planungsgebiet eine erhöhte Bodengefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe der Baumaschinen. Außerdem können Baustelleneinrichtung und Baustellenbelieferung zu Bodenverdichtungen in Teilbereichen führen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Die zukünftige Nutzung des Gebietes wird durch die Anlage von Verkehrsflächen und die Wohnbebauungen zu einer dauerhaften Bodenversiegelung führen. Aufgrund der zulässigen Grundflächenzahl GRZ= 0,3, bzw. 0,5 im Wohngebiet, der geplanten nutzungsbedingt notwendigen Verkehrs- und Bewegungsflächen kann von einem Versiegelungsgrad von ca. 35 - max. 40 % ausgegangen werden.

Die damit verbundene Reduzierung der Verfügbarkeit von Boden ist aufgrund des Entwicklungszieles unvermeidbar. Das grundsätzlich vorhandene Rückhaltevermögen der Böden im Planungsgebiet wird durch die Versiegelung weiter reduziert.

Im neu geplanten Grünzug werden durch die Anlage von unterschiedlichen Vegetationstypen (Hecken- und Gebüschstrukturen) die Puffer- und Filterfunktion der Böden, sowie deren Durchwurzelung verbessert. Der Eintrag von Nitraten und sonstigen Düngemitteln moderner Landwirtschaft in die Böden wird durch die Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in diesen Bereichen reduziert. Im Bereich des Grünzugs ist demnach mit einer Verbesserung der bestehenden Verhältnisse zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Weitere betriebsbedingte Gefährdungen können ggf. durch eingesetzte Betriebsmittel, Produktionsprozesse, Fahrzeugbewegungen etc. entstehen. Mögliche Auswirkungen hieraus sind aber durch die einzuhaltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen als gering einzustufen.

Zusammenfassende Prognose:

Mit den Planungen wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Durch die Versiegelung und Überbauung wird die natürliche Bodenentwicklung unterbunden und der Boden verliert seine Funktionen im Naturhaushalt (biotische Lebensraumfunktion, Speicher- und Reglerfunktion, natürliche Ertragsfunktion).

Die Planungen sind daher zunächst mit grundsätzlich erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden verbunden. Hieraus leitet sich grundsätzlich ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Die zentrale Fläche innerhalb des Geltungsbereichs wird gegenüber den im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Flächen wesentlich aufgewertet.

Generell sind Erdbewegungen und ein Eingriff in die natürlichen Bodenschichten zu verzeichnen. Änderungen der ursprünglichen Geländehöhen sind bis zu einer Höhe vom 0,50 m zulässig.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sind die Flächen im Geltungsbereich des Bauungsplans bereits stark anthropogen vorbelastet bzw. überprägt (Düngung / intensive Bewirtschaftungsform). Die Gehölz-/Strauchneupflanzungen und Wiesen-/ Rasennutzungen ohne Düngung und Agrarchemikalien trägt somit zu einer Verbesserung der Oberbodenneubildung, Filterstabilität und Durchwurzelung der Böden bei.

Eine Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung erfolgen. Der notwendige Ausgleich, für den mit den Planungen einhergehenden Eingriff, erfolgt durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Gefährdungen des Boden – Mensch Pfades liegen nach aktuellem Kenntnisstand für das Planungsgebiet *Am Himmelweiher* nicht vor.

Unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und den zu beachtenden gesetzlichen Maßgaben sind im Ergebnis voraussichtlich Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.6.3 Schutzgut Wasser

Ausgangssituation:

Im Geltungsbereich sind keine offenen Gewässer vorhanden. Am Ostrand entlang der Obstgehölze verläuft eine Grabenstruktur in Richtung Schweinsdorf. Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Wasser- und Trinkwasserschutzgebieten. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich nordöstlich von Rothenburg, ca. 10,5 km vom Geltungsbereich entfernt.

Begründet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist das Gebiet als stark anthropogen vorbelastet einzuordnen. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist aufgrund der zu erwartenden Bodenverhältnisse als stark unterdurchschnittlich einzustufen.

Im Hinblick auf den Hochwasserschutz ist die höhere Lage des Geltungsbereichs als positiv zu bewerten. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang der Tauber, ca. 1,5 km südöstlich der neuen Wohnbebauung *Am Himmelweiher*. Das Gewerbegebiet im Norden besitzt eine eigene Regenrückhaltung. Demnach ist das Planungsgebiet vom Hochwasserschutz nicht betroffen.

Durch die erforderlichen Abgrabungen im Planungsgebiet kann es zum Aufschluss von Schichtenwasser kommen. In diesem Fall muss das Wasser entsprechend gefasst und durch geeignete Maßnahmen wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden.

Bewertung:

Das Schutzgut Wasser ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Beschaffenheit der Böden im Bestand und aufgrund der Tatsache, dass keine besonderen Umstände aufgrund von Wasserschutzgebieten vorliegen, nicht als besonders hochwertig einzustufen und geht nicht über die normale Bedeutung hinaus.

Prognose:

Durch die Planungen wird grundsätzlich ein Eingriff in die bisher mögliche Grundwasserneubildung vorbereitet. Es ergeben sich Veränderungen im Wasserabfluss, sowie bei Aufschluss von Schichtenwasserschichten veränderte Abflüsse im Bereich möglichen Schichtenwassers.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauzeit besteht eine erhöhte Grundwassergefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe durch Baufahrzeuge und die Baumaßnahmen. Dieses Risiko kann jedoch unter Beachtung der zu berücksichtigenden gesetzlichen Maßgaben und Richtlinien zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen minimiert werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Durch die mit den Planungen einhergehende unumgängliche Bodenversiegelung im Bereich der Wohnbebauung wird das Rückhalte- und Retentionsvermögen in diesem Bereich reduziert. Grundsätzlich wird hiermit auch die Möglichkeit zur Grundwasserneubildung verringert.

Gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung werden die Böden im Bereich des Grünzugs (Gehölz-/Strauchstrukturen, Wiese, Rasen) in Ihrer Puffer- und Filterfunktion aufgewertet.

Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung liegt im Vergleich zu den neu anzulegenden Grünflächen eine erhöhte Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser vor. Die Anlage der Grünflächen trägt somit zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und einer Reduzierung von Pestizid-Eintrag bei.

Der Großteil des anfallenden Oberflächenwassers aus Dachflächen und versiegelten Flächen wird nicht direkt abgeleitet. Stattdessen werden diese Wassermengen in neu anzulegenden naturnahen Weihern, gesammelt zurückgehalten.

Dem Weiher ist ein technisches Absetzbecken zur Klärung / Sedimentation vorgeschaltet, sodass der etablierte Vegetationsbestand ungestört und geschützt ist. Die naturnahen künstlichen Gewässer sind mit einem naturnahen Bachlauf verbunden und sollen mit flachen Uferbereichen und Böschungen sowie Flachwasserzonen (40 - 70 cm Tiefe) ausgebildet werden. Eine maximale Uferneigung von 30° wird angestrebt. Die flachen Uferbereiche werden mit autochthonen Feuchtwiesen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als Initial angesät. In diesen Bereichen sollen keine Pflanzenschutzmittel sowie Dünger eingesetzt werden.

Entladungs- und Pflegemaßnahmen der Gewässer sind lediglich in Abstimmung und Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie unter einer ökologischen Bauleitung möglich. Um einen ökologisch funktionalen Ausgleich zu gewährleisten sind regelmäßige Eingriffe ausgeschlossen.

Schadstoffbelastungen durch Versickerung sind i.d.R. auszuschließen, da eine Versickerung von belastetem Oberflächenwasser grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Aus den abgestellten Fahrzeugen der Nutzer, sowie eingesetzter Betriebsmittel besteht ein minimales Risiko des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in die Böden. Dies ist jedoch als gering einzustufen. Aus in Produktionsprozessen eingesetzten Materialien kann ggf. eine Gefährdung für das Schutzgut Wasser entstehen. Dieses Risiko ist jedoch unter Beachtung der zu berücksichtigenden gesetzlichen Maßgaben und Richtlinien zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als gering zu erachten.

Zusammenfassende Prognose:

Gefährdungen des Boden – Grundwasser Pfades können aus den Planungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die festgesetzten Maßnahmen zu dessen Schutz minimiert werden.

Für das Schutzgut Wasser sind voraussichtlich Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6.4 Schutzgut Flora, Fauna und Biologische Vielfalt

Der Planungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich, überwiegend mit Mais und Getreide bewirtschaftet. Im Norden grenzen weitere landwirtschaftliche Strukturen an das Planungsgebiet an.

Im Süden wird das Planungsgebiet durch die Schweinsdorfer Straße, die im Bebauungsplans ausgebaut wird, begrenzt.

Von der Planung ist kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und kein europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen. Die Feldgehölze mit Streuobstbestand sind gemäß §30 BayNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop eingetragen.

Wegen der Strukturarmut, der intensiven Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und den vorhandenen Störungen des bestehenden Umfelds (Straße) bieten die Flächen, mit Ausnahme der bestehenden Gehölzstrukturen, grundsätzlich einen wenig attraktiven Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Die bestehenden Gehölzstrukturen mit Obst- und Feldgehölzen sind als attraktive Bereiche für Hecken- und Gehölzbrüter, sowie Insekten anzusehen. Die Feldflächen sind zu einem gewissen Grad für Feldbrüter attraktiv.

2.6.4.1 Pflanzen / Flora

Ausgangssituation:

Die Flächen im Planungsgebiet sind überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägt. Sie werden größtenteils zum Anbau von Mais und Getreide genutzt. Auch in den Randbereichen der geschotterten und bewachsenen Wege wurden keine besonderen Pflanzenarten vorgefunden. Das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand: 11.10.2019) zeigt, dass keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt werden konnten.

Bewertung:

Der Wert für das Schutzgut Pflanzen/Flora ist nach dem Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und unter Einhaltung der darin festgesetzten Maßnahmen als gering einzustufen.

Prognose:

Durch die Planung findet im Bereich der Wohnbebauung eine Flächenversiegelung / Überbauung statt. Hiermit sind zunächst planungs- bzw. baubedingt negative Auswirkungen auf die Flora verbunden, da der bestehende Oberboden abgetragen wird und somit die Grundlage entzogen wird. Generell wirken sich die Inanspruchnahme von freier Landschaft und die Bodenversiegelung auf die Lebensraumverfügbarkeit für die Flora aus.

Jedoch wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ein Mindestanteil an nicht versiegelten Flächen gewährleistet. Diese sind entsprechend der Festsetzungen als Grünflächen (z.T. extensiv) zu entwickeln, wodurch neue Lebensräume für die Flora entstehen. Darüberhinaus wird ein möglichst geringer Versiegelungsgrad festgelegt. Zusätzlich werden innerhalb des Planungsgebietes Ausgleichsflächen festgesetzt, welche positiv auf die Entwicklung der Flora im Planungsgebiet wirken. Nach den Festsetzungen der saP ist aufgrund von fünf Brutrevieren der Feldlerche ein Blühstreifen mit einer Mindestgröße von insgesamt 10.000 m² anzulegen. Der Ausgleich kann als zusammenhängende Fläche oder in Form von fünf Einzelflächen (fünf betroffene Feldlerchenpaare) mit jeweils 2.000 m² angelegt werden.

Der Oberboden ist, soweit möglich örtlich wiederzuverwenden. Durch die Festsetzung eines Erhaltungsgebotes für die bestehenden Bäume sowie die biotopgeschützten Heckenstrukturen werden Auswirkungen auf die qualitativ hochwertigen Strukturen vermieden.

Innerhalb der beplanten Flächen und aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen findet, durch die Anlage von extensiv genutztem Grünland in Kombination mit Baumpflanzungen, eine Aufwertung gegenüber dem Bestand statt.

Durch die Anlage von fast 20.000 m² extensiv genutztem Grünland wird der Artenreichtum im Geltungsbereich verbessert. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde dürfen auf diesen Flächen keine exotischen Pflanzen (Zierpflanzen) gepflanzt werden.

Die Ansaat der Flächen soll unter der Verwendung von regionalem Saatgut (bevorzugt als Magerwiese für artenreiches Grünland) erfolgen. Die Auswahl des Saatguts ist in Abhängigkeit der aktuellen Marktverfügbarkeit mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Vor Ausbringung des Saatguts sind die Flächen entsprechend abzuräumen, sodass eine Ansaat auf Rohboden erfolgen kann.

Im ersten Jahr sind unter Berücksichtigung der Witterungsperioden und der Entwicklung der Fläche ausreichende Schröpfschnitte vorzunehmen (nach Erfordernis 1-4 x Jahr). Um den Blüten- und Artenreichtum bestmöglich zu fördern ist ein- bis zweimal pro Jahr eine entsprechende Pflegemahd, mit erstem Schnitt nach der Hauptblüte, durchzuführen (in Ausnahmefällen 3-schürrig).

Aufgrund der aktuellen klimatischen Bedingungen und sich wandelnden Witterungsbedingungen sind die genauen Schnittzeitpunkte mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verlauf zu konkretisieren und individuell abzustimmen um die bestmögliche Entwicklung der Flächen zu erzielen.

Gemäß erfolgter Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann der aus den Planungen erforderliche flächenbezogene Eingriff innerhalb des Planungsgrundstücks vollumfänglich ausgeglichen werden. Darüberhinaus wird ein **Mehrwert** für Mensch, Flora und Fauna erreicht.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen ist aufgrund von fehlender Vorkommen von schützenswerten Pflanzenarten und der durch das Extensivgrünland voraussichtlich erfolgenden Erweiterung des Artenspektrums als gering einzustufen.

2.6.4.2 Tiere / Fauna

Ausgangssituation:

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden folgende potentielle und nachgewiesene Artenvorkommen innerhalb des Planungsgebietes festgestellt:

Säugetiere:

Für das Gebiet sind bisher keine Kartierungen von streng geschützten Säugetierarten erfolgt. Streng geschützte Säugetierarten, wie Biber und Haselmaus, können aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Fledermäuse werden aufgrund der fehlenden Schlüsselstrukturen hier nicht direkt untersucht. Für Fledermäuse spielt das Gebiet nur als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle.

Im Bereich des ebenfalls neu geplanten Baugebiet „Philosophenweg“, etwa 400 m entfernt, wurden im Rahmen der dafür durchgeführten saP sechs Fledermausarten festgestellt (sbi 2019): Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Vögel:

Insgesamt wurden 28 Vogelarten im Planungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt. Fünf der Arten stehen auf der Roten Liste Bayerns, weitere vier auf der Vorwarnliste. Vier Arten sind laut Roter Liste Deutschlands gefährdet, drei Arten sind auf der Vorwarnliste.

10 Arten sind planungsrelevant, jedoch nur vier vom Vorhaben potentiell betroffen:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Außerhalb des Planungsgebietes festgestellt:

- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Nahrungsgäste oder Individuen, beim Überflug oder zur Zugzeit festgestellt:

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Mauersegler (*Apus apus*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Neben den genannten Vogelarten kommen im Planungsgebiet potenziell noch 18 Allerweltsarten vor. Ihre Wirkungsempfindlichkeit ist so gering einzustufen, dass mit hinreichender Sicherheit ein Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

Wegen der intensiven Bewirtschaftung der Bestandsflächen des Planungsgebietes stellen die landwirtschaftlich genutzten Teile des Planungsgebietes einen wenig attraktiven Lebensraum für Wildtiere dar. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass der Geltungsbereich als Bestandteil der freien Landschaft auch ein gewisser Teil des Lebensraums der in der Feldflur vorkommenden Wildtiere ist. Die Hecken- und Gehölzstrukturen am Ostrand des Planungsgebietes sind durchaus als attraktiven Lebensraum anzusehen.

Bewertung:

Das Schutzgut Fauna ist aufgrund der Artenfunde von mittlerer Bedeutung.

Prognose:

Generell wirken sich die Inanspruchnahme von freier Landschaft und die Bodenversiegelung auf die Lebensraumverfügbarkeit für die Fauna aus. Durch die vorgesehene Bautätigkeit ist eine auf die Bauzeit begrenzte Störung bzw. Beunruhigung vorkommender Wildtiere der freien Feldflur, sowie von Feld- und Bodenbrütern im Umfeld möglich. Es ist daher mit Ausweichreaktionen in das Umfeld zu rechnen. Diese Auswirkung wird aber als nicht erheblich eingestuft, da aus fachlicher Sicht weiterhin hinreichende Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Darüberhinaus wird der östliche Gehölzbestand erhalten und gestärkt.

Grundsätzlich ist das Planungsgebiet für die meisten im Umfeld lebenden Arten als ein Jagd- und Nahrungsgebiet zu betrachten. Durch die vollständige Einzäunung der geplanten Bauflächen werden diese Bereiche der freien Landschaft weitgehend entzogen, so dass sie für größere Wildtiere (insbes. Rehwild) nicht mehr zugänglich sind. Es ist daher mit Ausweichreaktionen wie z.B. veränderten Wildwechsell zu rechnen. Mit den Planungen geht daher zunächst eine Beeinträchtigung bzw. der Verlust von Tierlebensräumen einher.

Betriebsbedingt kann es zu Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte kommen. Die Bebauung und Verkehrserschließung kann durch Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Fahrzeuge oder Menschen, sowie durch nächtliche Beleuchtung zu Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen. Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen. Es können Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen (z.B. optische Trennwirkungen) entstehen.

Fledermäuse konnten während der Untersuchungen nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der festgestellten Baumhöhlen im Planungsgebiet durch Fledermäuse ist unwahrscheinlich. Um jedoch evtl. Störungen von Fledermäusen sicher zu vermeiden, soll die Entfernung der Bäume außerhalb der Wochenstubenzeit, der Balzzeit, sowie des Herbstzuges (Anfang April bis Ende Oktober) durchgeführt werden. In diesem Fall ist der passende Zeitraum für Baumfällungen von Anfang November bis Ende Februar.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden sieben Fledermauskästen an Einzelbäumen im funktionellen Umfeld angebracht. Vorgeschlagen werden folgende Fledermauskästen:

- 4x Fledermaus Spaltenkasten (Hasselfeldt Artikelnummer FSPK)
- 3x Fledermaushöhle (Hasselfeldt Artikelnummer FLH14)

der Firma Schwegler oder Hasselfeldt. Die Kästen sind bis spätestens vor der Baufeldräumung, d.h. vor der Fällung der Bäume, anzubringen.

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnte ca. 250 m nördlich des Planungsgebietes festgestellt werden. Die Funde ergaben sich vor allem auf einer Wiesenfläche und entlang des Straßengrabens. Hier findet sich auch der Großteil des erfassten Wiesenknopfes (Larvalpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings). Das Grünland auf der Streuobstfläche (Teil von Fl.Nr. 2758) und die Randbereiche der Gräben innerhalb des Planungsgebietes waren zur Flugzeit am 23.07.2019, wie bereits im Vorjahr nahezu vollständig gemäht, so dass trotz kleinflächigen Vorkommens des Großen Wiesenknopfes ein Vorkommen des Falters ausgeschlossen werden kann. Innerhalb des Planungsgebietes konnte kein aktuelles Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgestellt werden.

Auswirkungen auf Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, sowie Schnecken und Muscheln sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Planungsgebiet fünf Feldlerchen-Brutreviere nachgewiesen.

Diese sind artenschutzrechtlich geschützt, sodass Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zwingend erforderlich sind um die artenschutzrechtlichen Belange angemessen zu berücksichtigen. Bei Umsetzung des Vorhabens gehen, aufgrund der Versiegelung und Überbauung, sowie Änderungen des Vegetationstyps potentielle und nachgewiesene Lebensräume und Brutreviere für Bodenbrüter offener Landschaften verloren. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Fauna / Tiere dar.

Zur Kompensation des Eingriffs in dieses Schutzgut wird ein Blühstreifen mit einer Mindestgröße von insgesamt 10.000 m² angelegt. Der Ausgleich kann als zusammenhängende Fläche oder in Form von fünf Einzelflächen (fünf betroffene Feldlerchenpaare) mit jeweils 2.000 m² angelegt werden. Die Kriterien zur Anlage des Blühstreifens werden unter Punkt 2.9.2 *Erforderliche CEF-Maßnahmen - CEF2 Feldbrüter (Feldlerchen)* näher definiert.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere des Feldsperlings innerhalb des Streuobstbestandes festgestellt. In den Gehölzen am östlichen Rand der Streuobstfläche wurde außerdem ein Revier der Goldammer, sowie zur Brutzeit eine Klappergrasmücke festgestellt. Potentiell können noch weitere Höhlenbrüter im erweiterten Planungsbereich, in den Alleebäumen, die an die Schweinsdorfer Straße grenzen, vorkommen. Dort wurden zwei Höhlen festgestellt, die nach aktuellem Planungsstand erhalten bleiben und vom Vorhaben somit nicht betroffen sind.

Die Nachweise zu den genannten Arten sind in der saP vom 11.10.2019 von sbi - silvaea biome institut ersichtlich. Mangels über den Eingriffsbereich hinaus ausreichender Bestandsdaten und der Möglichkeit einer populationsbiologischen oder -genetischen Abgrenzung (vgl. LANA 2009) werden die Artbestände im Untersuchungsgebiet in einem Umfeld von 5 km als lokale Populationen definiert. Die Bewertung des Erhaltungszustands EHZ der Arten kann mit „gut (B)“ bewertet werden.

Im Rahmen des Vorhabens werden einige der Streuobstbäume mit wertvollen Strukturen (Totholz und Höhlen) entfernt. Diese werden z. B. vom Feldsperling als Bruthabitat genutzt. Es wurden insgesamt sieben Höhlen in den zu fällenden Bäumen festgestellt. Um diesen Verlust auszugleichen werden Nisthöhlen als Ersatz festgesetzt. Dies ist auch notwendig, da die verbleibenden Höhlenbäume größtenteils schon besetzt sind, z. B. durch Stare. Für die Goldammer und Klappergrasmücke dürften ausreichend Brutplätze vorhanden sein, da der Großteil der Gehölze bestehen bleibt. Der gefundene Höhlenbaum entlang der Schweinsdorfer Straße (nachträgliche Erweiterung des Planungsbereiches) soll durch das Vorhaben nicht entfernt werden.

Um die lokalen Verluste von Baumhöhlen auszugleichen und um die lokale Baumhöhlenbrüterpopulation zu stützen, müssen insgesamt sieben Nistkästen, vorzugsweise der Firma Schwegler oder Hasselfeldt

- 4 x Nisthöhle U-oval
- 3 x Nisthöhle M2-27

im funktionalen Umfeld unter sachkundiger Anleitung im Vorfeld der Maßnahmen angebracht werden. Die Lage der anzubringenden Kästen soll bevorzugt innerhalb des Geltungsbereiches des Bauvorhabens liegen, an den bereits bestehenden Bäumen.

Zum Ausgleich und zur Vermeidung des Lebensraumverlusts im Planungsgebiet sind Maßnahmen im Planungsgebiet erforderlich, die in der saP, sowie als Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen wurden.

Als Vermeidungsmaßnahmen wurden unter Anderem zeitliche Beschränkungen für Gehölzrodungen und die Baufeldräumung in den Ackerflächen, sowie Vorgaben zur Vermeidung der Ansiedlung von Feldbrütern in diesen Bereichen festgesetzt.

Bei Eingriff in bestehende Gehölze sind diese nach Vorgabe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auszugleichen. Dies wird durch die geplanten Neupflanzungen zur Stärkung bestehender Gehölze, sowie der Kaltluft-Schneise gewährleistet.

Es wurden Festsetzungen über den Umfang und die Art der notwendigen Maßnahmen im Rahmen der saP und des Bebauungsplans vorgenommen. Dadurch wird die bestmögliche Planung und Umsetzung von artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet. Die gewählten CEF-Maßnahmen wurden zum Ausgleich von Eingriffen in Feldlerchenreviere entwickelt. Sie gleichen die nicht vermeidbaren Eingriffe aus und schaffen innerhalb der Kulturlandschaft hochwertige neue Lebensräume für Feldbrüter. Da die Umsetzung dieser Maßnahmen zwingende Voraussetzung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen ist, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die bei Umsetzung der Planung unvermeidbaren Eingriffe gut ausgeglichen werden können.

Durch die Einhaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs-, und CEF-Maßnahmen zugunsten der betroffenen Arten können die negativen Beeinträchtigungen der Tiere vermindert und Verbotstatbestände nach §44 Ab. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Bei Umsetzung der fachgerechten Maßnahmen für das Schutzgut Tiere / Fauna sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna insgesamt als gering einzustufen.

2.6.4.3 Biologische Vielfalt

Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, sowie ihrer natürlichen Lebensräume ggf. auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gegeben.

Ausgangssituation:

Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse im Bestand bereits stark geprägt.

Bewertung:

Die biologische Vielfalt ist aufgrund der stark beeinflussten Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften als eher gering zu bewerten.

Prognose:

Durch die neue Bebauung und die Versiegelung geht folglich die Biodiversität in diesen Bereichen verloren.

Jedoch verbessert die extensive Wiesengestaltung von Blühstreifen verbunden mit geplanten Gehölzneupflanzungen, die Biodiversität gegenüber der jetzigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wesentlich. Das zu erwartende Artenspektrum der geplanten Extensivwiesen ist deutlich vielfältiger einzustufen, als bei den bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen.

Auch bieten der geplante naturnahe Weiher und die natürlich gestalteten Regenrückhaltebecken gutes Potenzial für die Ansiedlung von Amphibien und tragen somit zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt bei. Die geplanten Gehölzstrukturen sind außerdem für die Vorkommen von gebüschbrütenden Vogelarten und die Biotopvernetzung förderlich.

Die festgesetzten CEF-Maßnahmen für die Feldbrüter steigern die Habitatqualitäten im lokalen Umfeld und befördern zudem durch ihren Extensivierungscharakter in der landwirtschaftlichen Nutzung ebenfalls die Artenvielfalt in Flora und Fauna. Insgesamt findet eine Verbesserung der biologischen Vielfalt statt.

Es sind keine einschlägigen negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Der Eingriff ist somit als gering einzustufen.

2.6.5 Landschaftsbild

Ausgangssituation:

Die Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber erfüllt als Mittelzentrum mit einer Vielzahl an zentralörtlichen Einrichtungen wichtige infrastrukturelle Aufgaben im westlichen Landkreis Ansbach. Ein interessantes Umfeld und zahlreiche Freizeitangebote machen die Stadt zu einem attraktiven Wohnstandort in Westmittelfranken.

Das Landschaftsbild von Rothenburg ob der Tauber weist überwiegend Strukturen wie intensiv und extensiv genutzte Flächen, vereinzelte Streuobstwiesenflächen, sowie Waldstrukturen auf. Durch die Flurbereinigung sind die landwirtschaftlichen Flächen oft ausgeräumt. Lediglich an Randbereichen sind einzelne Gehölzstrukturen zu finden. Das Landschaftsbild im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebiets ist aktuell durch intensive Acker- und Grünlandflächen geprägt. Waldflächen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe.

Direkt an das Planungsgebiet grenzt die Schweinsdorfer Straße an. Diese soll im Zuge des B-Plans an die Würzburger Straße angebunden werden. Dadurch wird der Erschließungsverkehr hauptsächlich am Rande des neuen Baugebietes entlang geführt und mit einem Kreisverkehr an die Schweinsdorfer Straße angebunden.

Bewertung:

Aufgrund der hohen Vorbelastung und der Orientierung des geplanten Bauvorhabens an der bestehenden Wohnbebauung, kann von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaftsbild ausgegangen werden.

Prognose:

Allgemeine Auswirkungen

Generell hat die Inanspruchnahme freier Flächen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im vorliegenden Fall kommt es durch die geplanten neuen Nutzungen zu einer deutlichen Überformung der bestehenden prägenden Strukturen im Planungsgebiet selbst. Der Eingriff wurde jedoch bereits mit den Darstellungen im Bebauungsplan vorbereitet und dort abgewogen. Das Landschaftsbild wird durch die neuen Siedlungsstrukturen verändert. Die Vorbelastungen durch das Umfeld sind hier zu berücksichtigen.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bau- und Erschließungsphase kommt es temporär zur Errichtung von Baumateriallagern, Einrichtung von landschaftsuntypischen Baumaschinen (Kränen) und Ablagerungen von Erdaushubmaterial in Haufwerken. Aufgrund des temporären Charakters der Maßnahmen sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen. Optische Auswirkungen aus den Haufwerken können durch Ansaatmaßnahmen hinreichend bei längerfristiger Ablagerung minimiert werden. Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen und zu einer Vergrößerung der Siedlungsstrukturen in den Außenbereich. Die Verfügbarkeit von Flächen wird von der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zu Gunsten von Wohnfläche verschoben.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Durch die geplanten Nutzungen kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die bestehende Situation mit „freiem Feld“ wird zugunsten einer Siedlungsnutzung im Geltungsbereich aufgegeben. Die neuen Siedlungsstrukturen werden zu neuen landschaftsprägenden Bestandteilen. Dies ist jedoch aufgrund des geplanten Entwicklungszieles unvermeidbar. Durch die geplanten Nutzungen ist mit Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs im Planungsgebiet zu rechnen. Die Errichtung der baulichen Anlagen selbst ist mit einer Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Es sollte darauf geachtet werden, eine angemessene Ein- und Durchgrünung des Planungsgebiets herzustellen, um eine gute Eingliederung in das bestehende Landschaftsbild zu erzielen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans geben hierfür bereits ein erforderliches Mindestmaß vor. Unter Anderem ist eine Eingrünung des Planungsgebiets durch Hecken- / Gehölzstrukturen im Bereich des Grünzugs vorgesehen, welche sich an den bereits bestehenden Feldgehölzen orientiert.

Durch die individuelle Detailgestaltung der baulichen Anlagen, sowie der Freianlagen entstehen neue landschaftsprägende Bestandteile. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch entsprechend festgesetzte Gestaltungsmaßgaben und Richtlinien minimiert.

Zusammenfassende Prognose:

Das Bebauungsgebiet erfährt eine großzügige Eingrünung. Es erfolgt die Anlage von Wiesen großflächiger extensiver Nutzung im Bereich des Grünzugs. Strukturierte Gehölz- und Baumpflanzungen gewährleisten die Einbindung in das umliegende Landschaftsbild. Sichtachsen ermöglichen den Blick in die freie Landschaft. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird vermieden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden mit geringer Erheblichkeit eingestuft.

2.6.6 Schutzgut Menschliche Gesundheit

2.6.6.1 Erholung

Ausgangssituation:

Die Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber erfüllt als Mittelzentrum mit einer Vielzahl an zentralörtlichen Einrichtungen wichtige infrastrukturelle Aufgaben im westlichen Landkreis Ansbach. Ein interessantes Umfeld und zahlreiche Freizeitangebote machen die Stadt zu einem attraktiven Wohnstandort in Westmittelfranken.

Das Planungsgebiet befindet sich im Osten der Stadt Rothenburg. Hier ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung prägend. Die freie Flur im Planungsgebiet besitzt grundsätzlich eine gewisse Naherholungsfunktion für den Menschen. Die Feldwege im Planungsgebiet werden von der lokalen Bevölkerung teilweise zum Spaziergang in der freien Natur genutzt.

Bewertung:

Aufgrund der Vorbelastung und der geringen Bedeutung der Flächen für die Erholung sind keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der Erholungsfunktion zu erwarten.

Prognose:

Durch die Baumaßnahmen werden die Flächen im Planungsgebiet einer Nutzung des Menschen für die Naherholung entzogen. Die Funktion der Fläche für die Naherholung ist aber als stark untergeordnet zu erachten. Naherholungsfunktionen im Umfeld werden zu einem geringen Grad ggf. temporär durch die Baumaßnahmen unwesentlich gestört. Bei der Neuplanung des Grünzugs steht die direkte Erholungsnutzung im Vordergrund.

Durch eine angemessene Eingrünung und Fassadengestaltung der Gebäude kann die Einbindung in die Umgebung gefördert werden. Die durch die Festsetzungen in gewisser Weise vordefinierte Grüngestaltung trägt zur Einbindung in die Landschaft und somit auch indirekt zur optischen Aufwertung der Umgebung als Erholungsraum bei.

Unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für das Schutzgut Mensch im Bezug auf Erholung Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten. Im Gegensatz zur Bestandssituation wird die Erholungsfunktion durch den Grünzug erheblich gesteigert.

2.6.6.2 Lärmimmissionen

Ausgangssituation:

Das Planungsgebiet liegt zentral zwischen der Würzburger Straße (ca. 200m entfernt) im Norden und den Bahngleisen (ca. 350 m entfernt) im Süden. Diese beiden Verkehrsanbindungen stellen jedoch keine erhebliche Lärmbelastung für das Wohngebiet dar.

Behandelt werden im weiteren Planungsverlauf baubedingte Auswirkungen und anlagebedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen:

Grundsätzlich sind mit den Planungen insbesondere zusätzliche Belastungen des Umfeldes aus Lärmemissionen zu erwarten. Diese werden aber durch die gesetzlichen Maßgaben und die Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ortsverträglich reguliert.

Während möglicher Bauzeiten ist eine vorübergehende Lärmbelastung durch Baufahrzeuge und durch Lieferverkehr im Umfeld des Planungsgebietes zu erwarten. Die durch Baumaßnahmen möglicherweise zu erwartenden Lärmbelastungen für anliegende Wohnnutzungen sind lediglich temporär wirksam und bei Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) insgesamt als unerheblich einzuschätzen. Potentiell können auch Staubimmissionen entstehen. Diese können durch Maßnahmen wie Berieselung, Vorhänge, etc. minimiert werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Aus den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen Lärmemissionen für das Umfeld. Die Auswirkungen hieraus sind durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu begrenzen.

Aus den Verkehrsbewegungen auf den angrenzenden Straßen können ggf. Lärmbelastungen für die geplanten Nutzungen und ggf. zu schützenden Bereiche entstehen. Innerhalb des Planungsgebietes können negative Auswirkungen hieraus durch entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen minimiert werden.

Bezüglich der zu erwartenden Verkehrslärmbelastungen ist neben den Nutzungen im Planungsgebiet selbst, auch die Ortsumfahrung von Rothenburg betroffen. Diese soll von der Schweinsdorfer Straße an die Würzburger Straße angeschlossen werden. Hier sind zusätzliche Auswirkungen auf die Bestandssituation zu erwarten.

Die Neuplanung von einem Kreisverkehrs entlang der Schweinsdorfer Straße wirkt geschwindigkeitsreduzierend. Somit werden die direkten Lärmimmissionen des Verkehrs für das Wohngebiet minimiert.

Für das Schutzgut Mensch sind in Bezug auf Immissionen nach derzeitigem Kenntnisstand Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6.7 Klima/Luft

Ausgangssituation:

Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist für Rothenburg mit ca. 9,5 °C anzunehmen. Es befindet sich mit seinem humiden Klima in der kühl-gemäßigten Klimazone. Die mittlere Niederschlagshöhe beläuft sich im Jahr auf ca. 810 mm. Rothenburg befindet sich zwischen dem trockenen und atlantischen Kontinentalklima.

Durch die Geländeneigung können die Luftmassen von Westen nach Nord- und Südosten in Richtung Rothenburg einfließen. Der bestehende Grünzug durch Rothenburg trägt positiv zur Kaltluftneubildung bei. Nördlich des Planungsgebietes grenzen bestehende Gewerbefläche an, welche die Luftsituation zu einem gewissen Grad negativ beeinflussen.

Bewertung:

Die Fläche grenzt an die bestehende Kaltluftschneise an. Sie weist Potential für die Frischluftproduktion auf und beeinflusst die Frischluftzufuhr der Stadt positiv.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

Durch den erforderlichen Einsatz von Baufahrzeugen ist vorübergehend eine erhöhte Immission von Luftschadstoffen zu erwarten, die insgesamt jedoch als nicht erheblich einzustufen ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Versiegelung der landwirtschaftlichen Flächen wird die Verfügbarkeit von Frischluftentstehungsbereichen verringert. Der Bereich der Kaltluftschneise wird deshalb gezielt als Grünzug geplant.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Im Planungsgebiet sind an zentraler Stelle kleine gewerbliche Betriebe geplant, so dass die Auswirkungen auf die Umgebung als gering einzustufen sind. Der Bereich der bestehenden Kaltluftschneise wird mit dem Grünzug erweitert, um die Frischluftzufuhr der Stadt Rothenburg weiterhin zu gewährleisten.

Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbewegungen der Anwohner sind als gering einzustufen. Durch mögliche Lagernutzungen im Planungsgebiet können Staubbelastungen entstehen. Diese können durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Beregnung) minimiert werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können durch Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Klima/Luft sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6.8 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation:

Vor längerer Zeit wurden am Rand des Baugebiets in südwestlicher Richtung der historische Galgenstandort nachgewiesen. Dieser liegt aber außerhalb des Planungsgebietes.

Allerdings wurde bei archäologischen Grabungen vor einigen Jahren auf angrenzenden Flächen der Standort einer ehemaligen Abdeckerei nachgewiesen, der sehr genau eingegrenzt werden konnte. Detaillierte Ergebnisse sind dem Vorbericht der archäologischen Untersuchung zu entnehmen. Einige Teilbereiche des Planungsgebietes sind demnach als Vermutungsfläche i.S.d. Art. 7 DSchG zu behandeln. Gemäß BayernAtlas handelt es sich hierbei um das Bodendenkmal D-5-6627-0311 *Mittelalterliche und frühneuzeitliche Richtstätte*.

Für Bodeneingriffe jeder Art ist deshalb auf diesen Flächen eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der Stadt Rothenburg ob der Tauber als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Baudenkmäler sind im Plangebiet gem. BayernAtlas nicht bekannt.

Prognose

Im Bereich des Bodendenkmals ist kein privates Baugrundstück, sondern öffentliche Stellplätze geplant. Grundsätzlich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG).

Baubedingte Auswirkungen:

Grundsätzlich besteht durch die Baumaßnahmen ein gewisses Risiko für ggf. im Boden vorhandene, bisher nicht bekannte weitere Bodendenkmäler. Dieses Risiko wird jedoch durch die bestehenden denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und sich daraus ergebenden Verfahrensvorgaben minimiert.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Anlagen- und betriebsbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6.9 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Störfallbetriebe sind im städtebaulichen Umfeld nicht vorhanden. Auch im Planungsgebiet ist aufgrund der zulässigen Nutzungen nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

Auswirkungen auf die Störfallvorsorge/ Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen sind nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Störfallvorsorge sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklungsprognose der Planflächen bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planungen ergibt die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und der fehlenden Strukturelemente sind in diesem Bereich keine positiven Entwicklungen in Bezug auf Flora und Fauna zu erwarten. Es wäre auch nicht mit positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen werden auch zukünftig das Landschaftsbild bestimmen. Es würden keine anderweitigen als die bereits bestehenden Auswirkungen auf Flora und Fauna entstehen. Das geschützte Biotop mit Feldgehölzen und Streuobstbestand könnte bestehen bleiben.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft, Fläche, sowie Sach- und Kulturgüter bestehen bei der vorliegenden Planung enge Wechselwirkungen. Diese wurden, wo erkennbar, bereits bei der Beschreibung dieser Schutzgüter und der möglichen Auswirkungen der Planung dargestellt.

Insbesondere zeigen sich diese bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie das Schutzgut Wasser. So hängt beispielsweise die Empfindlichkeit des Grundwassers nicht nur vom Grundwasserflurabstand, sondern auch von der Filter- und Pufferwirkung des Bodens, des Bewuchs bzw. der Nutzung der Fläche, sowie dem Ausgangsgestein ab. Die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung führt dabei zunächst zu einer geringen Bedeutung der Flächen für das Landschaftsbild – durch die landwirtschaftliche Nutzung kann die Fläche selbst aber auch nicht zur Naherholung betreten werden.

Durch die Ausweisung der geplanten Wohnflächen und der Realisierung statt der bisherigen Nutzung ist mit einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter Boden, Wasser und Arten und Lebensräume zu rechnen, welche aber durch die Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung, sowie die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das lokale Klima und der Mensch sind, wenn dann, nur in einem unerheblichen Maße betroffen. Kulturgüter sind nur in geringem Maße betroffen.

Die Auswirkungen auf die Fläche und die damit einhergehende Erweiterung der Siedlungsstrukturen in den Außenbereich sind aufgrund des beabsichtigten Entwicklungszieles und der fehlenden alternativen Entwicklungsflächen unvermeidbar. Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Planungsgebietes sowie dem städtebaulichen Umfeld zu erwarten. Es entsteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

2.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter und Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch Anwendung verschiedener Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Rechtsinstrument	Umweltbelange	Rechtsfolgen
BauGB		
Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und gem. § 1a BauGB n.F.	Abwägungsrelevanz / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche durch die Realisierung der Planung entstehen, sind im Umweltbericht darzustellen.
BNatSchG		
(Eingriffsregelung) gem. § 1a BauGB i.V.m. §§ 15 und 18 BNatSchG	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich

<p>Artenschutz / saP</p>	<p>Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG, ggf. naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG; Einschlägigkeit des § 18 BNatSchG i.V.m. BauGB</p>	<p>Je nach Ergebnis: CEF-/FCS-Maßnahmen; wenn diese nicht möglich sind oder nicht funktionieren, dann Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht; bei Nicht-Regelbarkeit des speziellen Artenschutzes ist der Bauleitplan rechtlich nicht vollziehbar.</p>
--------------------------	---	---

2.9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Erhaltung einer hohen Lebensqualität für den Menschen (Ortsbild, Schutz vor störenden oder schädlichen Immissionen), einer möglichst hohen Biodiversität mit vielen Pflanzen und Tierarten, eines möglichst hohen Durchgrünungsanteils mit seinen wichtigen Funktionen für das Lokalklima, Erhaltung der Grundwasserneubildung, Erhaltung bzw. Schutz von Grund und Boden und der Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, die bei der Behandlung der einzelnen Schutzgüter aufgezeigt wurden, sind folgende Maßnahmen als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen geeignet:

Schutzgut Boden

- Eine Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung erfolgen. Dies findet bereits im Bebauungsplan durch die Festlegung der Grundflächenzahl statt. Durch die verpflichtende Durchführung von Grünordnungsmaßnahmen auf den privaten Grünflächen, sowie die Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen kann der Anteil der versiegelten Flächen am Gesamtgebiet reduziert werden.
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB
- Bepflanzung der Böschungen zum Schutz vor Erosion

Schutzgut Wasserhaushalt

- Insbesondere während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vorsorge vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu ergreifen.
- Oberflächenwasser sollte möglichst nicht in den geplanten Mischwasserkanal eingeleitet werden, sondern als Brauchwasser vor Ort genutzt oder örtlich versickert werden.
- Durch die Reduzierung der Versiegelung kann der Anfall von Oberflächenwasser reduziert werden.
- Durch ein Regenwasserbewirtschaftungssystem in Form von Regenwassernutzung und Rückhaltung des Niederschlagswassers in naturnah gestalteter Wasserrückhaltung.
- Anlage von extensiven Grünflächen unter Verzicht auf Düngung (Verringerung des Schadstoffeintrags).

Schutzgüter Klima/Luft

- Die kleinklimatischen Auswirkungen können durch grünordnerische Maßnahmen gemindert werden.
- offene Rückhaltebecken und Mulden für Oberflächenwasser können durch ihre Pufferwirkung und Verdunstung positive Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse haben.

Schutzgüter Pflanzen/Tiere

- Festsetzungen des qualifizierten Grünordnungsplanes stellen ein Mindestmaß an eine Ein- und Durchgrünung des Gebietes sicher.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen oder Schädigungen von geschützten Tierarten sind als Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- Gehölzbeseitigungen dürfen nur zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (Brutzeit: März bis September).
 - Die Baufeldräumung auf den Ackerflächen hat zwischen Oktober und Februar außerhalb der Brutzeit von feldbrütenden Vogelarten (Mitte März bis August) zu erfolgen. Für den Fall, dass Baufeldräumung und/oder Baubeginn innerhalb der o.g. Brutzeit vorgesehen ist, muss vorher eine potenzielle Ansiedlung feldbrütender Vogelarten auf der Eingriffsfläche durch kreuzförmiges Überspannen mit Flatterbändern unterbunden werden (= Vergrämuungsmaßnahme). Das Raster sollte so dicht wie möglich sein und 15 m zwischen den Kreuzungspunkten nicht unterschreiten. Die Aufhängungshöhe der Bänder sollte zwischen 0,75 und 1,20 m liegen. Die Ackerflächen sind zuvor (bis Mitte März) im Falle von Bewuchs abzuräumen und zu grubbern.
 - Großflächige, spiegelnde Glas- und Fassadenflächen sind zu vermeiden. Die Fallwirkung von Glasflächen ist durch Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder vogelabweisende Symbole zu minimieren.
 - In geringer Höhe sind auch anflughemmende, höhere Anpflanzungen zulässig.
 - Anlage von Gehölzstrukturen
 - Schaffung von artspezifischen Ausgleichsflächen
 - Anlage eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens
 - Nutzungsänderung intensive Landwirtschaft in extensive Wiesenflächen
- Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf Beleuchtung:
- Nachtbaustellen sind unzulässig
 - Erforderliche Beleuchtungsanlagen sind als vollständig geschlossene Leuchten in LED-Technik mit symmetrischen Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel auszuführen.
 - Beleuchtungen von Außenanlagen sind im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren.
 - Es wird eine Ausführung mit Bewegungsmeldern empfohlen.
 - Beleuchtungen von Werbeanlagen sind im Zeitraum vom 22.00 Uhr bis 06.00 auszuschalten.

Hierdurch werden die Eingriffe in die Habitate geschützter Tierarten minimiert. Zu den notwendigen Maßnahmen zählt insbesondere ein Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit.

Schutzgut Mensch

- Durch die gesetzlichen Maßgaben zum Lärmschutz, die festgesetzten immissionsrelevanten flächenbezogenen max. Schalleistungspegel, sowie zu Geruchs- und sonstigen Emissionen werden Maßnahmen zur Sicherstellung eines geeigneten Lebensumfeldes getroffen.
- Die Eingrünung des Gebietes und die damit einhergehende Einbindung in die Landschaft minimieren die Auswirkungen auf die grundsätzlich vorhandene Naherholungsfunktion des städtebaulichen Umfeldes

Schutzgut Landschaft / Fläche

- Zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist eine wirksame Ein- und Durchgrünung mit standortheimischen Gehölzen der privaten Grünflächen, sowie der Ausgleichsfläche vorzunehmen. Hierzu dienen die bereits festgesetzte Randeingrünung und die Festsetzung zum Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen.
- Die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen sind entsprechend den Festsetzungen zur Grünordnung vorzunehmen. Sie sind fachgerecht durchzuführen und in dieser Weise zu erhalten, zu pflegen, zu unterhalten, sowie bei Abgang von Pflanzen entsprechend den Bestimmungen geeignete Arten nach zu pflanzen.
- Die neu entstehenden Verkehrsräume sollten durch die geplanten Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich durchgrünt werden. Für die festgelegten zu pflanzenden Gehölze ist eine separate Vorschlagsliste mit heimischen Pflanzenarten, sowie empfohlenen Pflanzqualitäten dem Bebauungsplan beigefügt. Die Auswahl der Pflanzen soll sich an dieser orientieren, solange nicht anders bestimmt.
- Alle Vegetations- / Grünflächen bzw. Pflanzungen innerhalb der Verkehrsflächen bzw. an diese angrenzend sind gegen Befahren bzw. Beparken wirksam zu sichern. Die Auswirkungen

auf die Flächeninanspruchnahme können durch die Festsetzung kompakter Baufenster, kompakter Bauweisen und einer Begrenzung des Versiegelungsgrades minimiert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf Baudenkmäler liegen für das Planungsgebiet gemäß BayernAtlas nicht vor.

Für Bodeneingriffe im Planungsgebiet jeder Art ist im Hinblick auf Bodendenkmäler eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der Stadt Rothenburg ob der Tauber als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Grundsätzlich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG).

2.9.2 Erforderliche CEF-Maßnahmen

Als CEF Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) werden Maßnahmen bezeichnet, die zur dauerhaft ökologischen Funktion beitragen sollen. Sie sollen eine ökologisch-funktionale Kontinuität gewährleisten. Der erforderliche Ausgleich zugunsten der Feldbrüter wurde in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand: 11.10.2019) festgelegt.

Um den Umfang und die Mindestqualität der durchzuführenden Maßnahmen festzulegen, werden die Gesamtfläche und die dafür in Frage kommenden Maßnahmen zum Ausgleich im Folgenden aufgeführt. Das Maßnahmenkonzept stellt keinen festen Rahmen dar. Im gemeinsamen Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde können bei Bedarf auch andere Maßnahmen durchgeführt werden. Sofern sich zukünftig durch neue Erkenntnisse in der Artenforschung besser geeignete Ausgleichsmöglichkeiten ergeben, kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde die dem aktuellen Kenntnisstand entsprechende, bestmögliche Maßnahmenumsetzung für die Zielarten erfolgen.

Auf über den Zeitraum der Maßnahme vertraglich gesicherten und örtlich festgesetzten Flächen sind im Folgenden genannte CEF-Maßnahmen verbindlich durchzuführen.

CEF1 – Fledermäuse:

Anbringung und Wartung von sieben Fledermauskästen an Einzelbäumen im funktionellen Umfeld

Vorgeschlagen werden folgende Fledermauskästen

- 4x Fledermaus Spaltenkasten (Hasselfeldt Artikelnummer FSPK)
- 3x Fledermaushöhle (Hasselfeldt Artikelnummer FLH14)

z.B. der Firma Schwegler oder Hasselfeldt. Die Kästen sind bis spätestens vor der Baufeldräumung, d.h. vor der Fällung der Bäume, anzubringen.

Der Einbau der Kästen muss von einem Fledermausexperten durchgeführt oder überwacht und abgenommen/kontrolliert werden. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen zu dokumentieren und der UNB zu bestätigen.

CEF2 – Feldbrüter (Feldlerchen):

Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter (pro Brutrevier)

Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von 10.000 m² (hier fünf betroffene Feldlerchenpaare) anzulegen. Der Ausgleich kann als zusammenhängende Fläche oder in Form von fünf Einzelflächen mit jeweils 2.000 m² angelegt werden. Die Mindestbreite der Flächen beträgt 20 m.

Folgende Punkte sind gemäß saP bei der Anlage der Feldlerchenfläche zu beachten:

- Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung, z. B. Mischung 23 - „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann (<https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/mischungen-fuer-die-land-und-forstwirtschaft/23-bluehende-landschaft-fruehjahrensaat-mehrjaehrig/>)
- Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat dienen zu können - um dies zu gewährleisten, ist die Mischung in halber Saatgutstärke (50%) anzusäen.
- Keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre.
- Ab dem dritten Jahr Bodenbearbeitung durch Grubbern auf 50% der Fläche oder Flächenwechsel nach vier Jahren. Das Grubbern hat außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang Oktober – Ende Februar zu erfolgen.
- Im Fall eines Flächenwechsels: Belassen der Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.
- Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM).
- Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung: Mindestens 100 m.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind folgende Kriterien und Maßgaben für die Ausführung der oben genannten CEF-Maßnahme heranzuziehen:

- Die Ausführung der Maßnahme/ des Maßnahmenpaketes hat außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen zu erfolgen, also nicht vom 15.03. bis 01.07.
- Die Maßnahme/ des Maßnahmenpaket muss innerhalb eines Radius von 2 km vorgenommen werden, um den räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten

Die Fläche muss als Habitat geeignet sein.

Die folgenden Ausschlusskriterien dürfen nicht vorhanden sein:

- Habitat liegt unter den Raumannsprüchen eines Brutpaares (0,5 - 0,8 ha, in Getreideanbaugebieten 2,5 - 5 ha)
- Kraut- oder Grasschicht ist zur Brutzeit dicht (Feldfutterbau, Hochstaudenfluren, Röhricht, etc.)
- zumindest Stellenweise dichtes Gebüsch oder Bäume
hierzu gelten folgende Mindestabstände:
 - o zu Einzelbäumen: 50 m
 - o zu Baumreihen und Feldgehölzen (Größe 1 bis 3ha): 120 m
 - o zu geschlossenen Gehölzkulisse (Wälder, Hecken): 160 m
 - o zu Mittel- und Hochspannungsleitungen: 100 m
 - o zu Flächen zur Freizeitnutzung (Sportplätze, Parkplätze, Spielplätze, Kleingartenanlagen): 50 m
- Die Fläche ist versiegelt
- Die Fläche ist zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt

Die Lage des Blühstreifens wird mit einem Experten abgeklärt und in Abstimmung mit der UNB und unter Einhaltung oben genannter Kriterien angelegt. Diese Fläche ist als Ausgleichsfläche in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Punkt 1.1.2 aufgeführt.

Die Ausgleichsfläche/ Ausgleichsflächen ist/ sind so lange anzulegen, bzw. zu erhalten, wie der Eingriff wirkt, maximal jedoch 25 Jahre. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

CEF3 – Höhlenbrüter:

Um die lokalen Verluste von Baumhöhlen auszugleichen und um die lokale Baumhöhlenbrüterpopulation zu stützen, müssen insgesamt sieben Vogelnistkästen, vorzugsweise der Firma Schwegler oder Hassel-feldt:

- 4 x Nisthöhle U-oval
- 3 x Nisthöhle M2-27

im funktionalen Umfeld unter sachkundiger Anleitung im Vorfeld der Maßnahmen angebracht werden. Die Lage der anzubringenden Kästen soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bauvorhabens liegen, an den bereits bestehenden Streuobstbäumen.

Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen zu dokumentieren und der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

2.9.3 FCS-Maßnahmen

nach aktueller Planung sind keine FCS-Maßnahmen für den Bebauungsplan erforderlich.

2.9.4 Bezugnahme auf Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung wird unter Punkt 1.1 unabhängig von dem artenschutzrechtlichen Ausgleich nach spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung behandelt.

2.10 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäischer Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundes Naturschutzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen.

2.11 Merkmale der technischen Verfahren & Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht wurde anhand der zur Verfügung stehenden Umweltdaten (z. B. geologische Karte, Biotopkartierung, Umweltatlas Bayern), mittels eigener Bestandsaufnahmen, sowie auf Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (stand: 11.10.2019) erstellt. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ und bezieht sich auf einschlägige gesetzliche und planerische Ziele.

2.12 Sofern erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen, aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne, wurden geeignete Festlegungen getroffen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

2.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplan Nr. XXX soll ein neues Wohngebiet mit Kindertagesstätte und Grünzug entstehen. Bisher wurde die Fläche als landwirtschaftliche Fläche intensiv genutzt. Für den Planungsbe-reich wurde eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Umweltmerkmale durchgeführt. Im Rahmen der Konflikthanalyse (Kap. 2.6) wurden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärm-immissionen), Landschaft/Fläche, sowie Sach- und Kulturgüter analysiert.

Aktuell stellen sich als wesentlicher Konfliktpunkt der Umgang mit Fläche, Boden und Wasserhaushalt, sowie die Abwägung möglicher Auswirkungen auf Flora und Fauna dar. Diese können durch die getroffe-nen Festsetzungen der saP, sowie durch festgelegte Ausgleichsflächen kompensiert werden.

Außerdem werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation und Verminderung erheblicher Auswirkungen dargestellt (Kap. 2.9.1). Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den erzielten Ergebnissen im Hinblick auf die Auswirkung der Planung auf die einzelnen Schutzgüter (Kap. 2.6):

Schutzgut	Erheblichkeit
Fläche	mittlere Erheblichkeit
Boden	mittlere Erheblichkeit
Wasser	mittlere Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

3. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Für das geplante Baugebiet *Am Himmelweiher* wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Jahr 2019 durch *sbi - silvaea biome institut* durchgeführt. Die saP (Stand: 11.10.2019) ist als gesondert ausgefertigtes Dokument vorhanden.

4. Hinweise

Als Hinweise sind die vorhandenen Grundstücksgrenzen und Flurstücknummern, die bestehenden und mögliche geplante Bauungen, sowie die Höhengichtlinien der vorhandenen Höhenlage im Planblatt enthalten. Weiterhin sind die im Planungsgebiet vorhandenen wesentlichen Baum-, Gehölz- und Biotopbestände dargestellt.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können bei der Stadt Rothenburg ob der Tauber, Grüner Markt 1, 91541 Rothenburg o.d. T., bei Bedarf erläutert werden.

5. Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXX mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom xx.xx.2022 sind jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- die zeichnerische Darstellung (Planblatt, Stand: xx.xx.2022)
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. XXX mit Anlage Vorschlag Bepflanzungen im Planungsgebiet (Stand: xx.xx.2022)
-

Die Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtskraft eine Einheit.

Bestandteile der Begründung zum Bebauungsplan sind:

- Umweltbericht mit Ausgleichsbilanzierung, vom 16.04.2024, erstellt durch WLG Wollborn LandschaftsArchitekten PartGmbB, Nürnberg
- B-01 Bestandsplan, vom 16.04.2024, erstellt durch WLG Wollborn LandschaftsArchitekten PartGmbB, Nürnberg
- E-01 Eingriffsplan, vom 16.04.2024, erstellt durch WLG Wollborn LandschaftsArchitekten PartGmbB, Nürnberg
- A-01 Aufwertungsplan, vom 16.04.2024, erstellt durch WLG Wollborn LandschaftsArchitekten PartGmbB, Nürnberg
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, vom 11.10.2019, erstellt durch sbi - silvaea biome institut, Sugenheim

Aufgestellt:
Nürnberg, den 01.09.2021
Zuletzt geändert am 28.04.2022
Zuletzt geändert am 16.04.2024

Rothenburg, den

.....
Stadt Rothenburg o.d. T.

Oberbürgermeister Dr. Naser